



Österreichische
Tierärztekammer



STELLUNGNAHME

STAND: 2018



**GRAUSAME
TIERTRANSPORTE
UND QUALVOLLE
SCHLACHTUNGEN
VERHINDERN**



DIE ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER

veröffentlicht einen Forderungskatalog und bezieht eine klare Position zum Thema Tiertransporte und qualvolle Schlachtungen. Die Thematik zeigt, wie sehr es an der Umsetzung europäischer Tierschutzgesetzgebung hinsichtlich des Transports von Tieren und deren Verbringung in Drittstaaten krankt.



Regelmäßige Berichte zahlreicher NGOs¹ über eklatante Verstöße gegen den Tierschutz bei Transporten in Drittländer und an den EU-Außengrenzen, speziell zur Türkei, sowie die jüngste filmische Dokumentation „Geheimsache Tiertransporte – wenn Gesetze nicht schützen“ von Manfred Karremann (<https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html>) erschüttern und empören gleichermaßen. Viele solcher Transporte wie auch spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z. B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden, sind eindeutig Tierquälerei.



Aber auch der Export von Zuchtrindern bereitet Anlass zur Sorge: Seit Jahrzehnten werden Zigtausende Zuchtrinder aus Europa in den Nahen Osten, in den Maghreb, nach Russland, Usbekistan und Kasachstan, neuerdings auch nach Turkmenistan, transportiert, ohne dass dies zum Aufbau von nennenswerten Tierpopulationen für die Milchproduktion geführt hätte. Wenn es an der Futterbasis, am Wissen und Können mangelt und die klimatischen Voraussetzungen für die Zucht schwarzbunter Hochleistungsrinder eindeutig nicht gegeben sind, so ist das Handeln und der Handel Europas in höchstem Maße hinterfragenswert. Im Übrigen werden auch diese Zuchttiere und deren Kälber schlussendlich oftmals unter Bedingungen geschlachtet, die europäischen Standards

DIE ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER BEKENNT SICH ZU UND FORDERT EIN:

1. Ein grundsätzliches Verbot des Transports von Schlachttieren über mehr als acht Stunden.
2. Ein Verbot des Schlachttierexports in Drittstaaten.
3. Die Einhaltung der O.I.E.-Standards zur Schlachtung seitens der Empfängerstaaten (festzulegen als Prärequisit in bilateralen Abkommen).
4. Die Vorlage von Protokollen des Herdenaufbaus zur Milchversorgung in Drittstaaten binnen fünf Jahren als Vorbedingung für weiteren Export von Zuchtrindern (und binnen drei Jahren bei schon bestehenden Exportvereinbarungen).
5. Die zügige Abfertigung an EU-Außengrenzen (Veterinär- und Zollkontrollen müssen innert zwei Stunden abgeschlossen sein).
6. Im Falle von Wartezeiten über zwei Stunden und im Notfall: ordnungsgemäße Versorgung und Unterbringung der Tiere während der Wartezeiten an den Grenzen (festzulegen als Prärequisit in bilateralen Abkommen).
7. Eine adäquate Überwachung der Einhaltung der VO (EG) 1/2005 in Drittstaaten und somit Vollzug des EuGH-Urteils C-424/13.

Solange die Anforderungen des EU-Tierschutzes beim Transport nicht wirksam überwacht und erfüllt werden, sind Tiertransporte in Drittstaaten zu unterbinden!
8. Eine minutiöse Plausibilitätsprüfung unter obligater (!) Auswertung der elektronischen Daten vorangegangener Transporte aus allen 3 Prüfkriterien:
 - a) dem Navigationssystem (Route, Aufenthaltsorte, Ladeklappenöffnung),
 - b) aus den Fahrerkarten (Auswertung durch die Exekutive) und
 - c) aus den Temperaturschreibern. in Verbindung mit den Angaben im Fahrtenbuch (Journey log).
9. Das Verbot des Transportes von nicht-entwöhnten Jungtieren über 8 Stunden.

Hohn sprechen. Es ist schon klar, dass wir weitaus mehr in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben denn in einer Wertegemeinschaft, und dass dem freien Austausch von Waren nichts, aber schon gar nichts entgegengesetzt werden kann und auch darf. Nur: Es handelt sich beim Austausch der Ware Tier gegen die Ware Geld nicht mehr – wie die Alten sangen – um Kohle und Stahl¹, sondern um das fühlende und empfindsame Gut Tier³. Wie sehr es an der Umsetzung europäischer Tierschutzgesetzgebung hinsichtlich des Transports von Tieren und deren Verbringung in Drittstaaten krankt, ist aus und in zahlreichen Publikationen ersichtlich. Die derzeitige Kommission Juncker glaubt indes, dass den neuen Guidelines⁴, die rechtlich nicht bindend sind, eher gefolgt wird als der Tiertransport-Verordnung, die rechtlich bindend ist, aber dennoch nicht ausreichend umgesetzt wird, ja, vielfach nicht umgesetzt werden kann⁵.

Dr. Alexander Rabitsch e.h.

Tierarzt und international anerkannter Tiertransportexperte

¹ www.animal-welfare-foundation.org, www.tierschutzbund-zuerich.ch, www.eyesonanimals.com, www.animalsinternational.org, www.ciwf.org.uk, www.animals-angels.de

² Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) war ein europäischer Wirtschaftsverband und ein Vorläufer der Europäischen Gemeinschaft.

³ Alexander Rabitsch, Tiertransporte: Anspruch und Wirklichkeit, Veterinärspiegel Verlag, ISBN: 978- 3 86542-065-7.

⁴ <http://animaltransportguides.eu>

⁵ vgl.: Christine Hafner, Alexander Rabitsch: The Myth of Enforcement of Regulation (EC) No. 1/2005 on the protection of animals during transport, A Documentation by Animals Angels. Animals Angels Press, ISBN: 978-3-9816696-4-0



Der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth

Mag. Dietmar Gerstner

Dr. Andrea Wüstenhagen

Dr. Armin Pirker

Dr. Gloria Gerstl-Hejduk

